

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von Bewirtschaftungsverpflichtungen zur
nachhaltigen Waldbewirtschaftung (Richtlinie
Freiwillige Waldumweltmaßnahmen EL-0107 GAP-SP)**

RdErl. des MWL vom xxxx – xxxx

1. Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und

- a) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6. Dezember 2021, S. 1; L 181 vom 7. Juli 2022, S. 35; L 227 vom 1. September 2022, S. 137), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L 1468 vom 24. Mai 2024, S. 1),
- b) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6. Dezember 2021, S. 187; L 029 vom 10. Februar 2022, S 45),) zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1468,
- c) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31. Januar 2022, S. 95), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung 2025/310,
- d) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des

- Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31. Januar 2022, S. 131), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2023/2773 vom 13. Dezember 2023,
- e) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP Strategieplänen (ABl. L 20 vom 31. Januar 2022, S. 197), geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2024/194 (ABl. L 194 vom 9. Januar 2024, S. 1),
 - f) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungsanktionen im Bereich der Konditionalität (ABl. L 183 vom 8. Juli 2022, S.12), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/744 (ABl. L 99 vom 12. April 2023, S.1),
 - g) des Gesetzes zur Durchführung der Interventionen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie weiterer Interventionen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie der Erzeugnisse daraus in Sachsen-Anhalt (ELER-Fördergesetz Sachsen-Anhalt –ELER-FG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2024 (GVBl. LSA S.8),
 - h) der Verordnung zur Ausführung des ELER-Fördergesetzes Sachsen-Anhalt (ELER-Fördergesetz-Ausführungsverordnung - ELER-FG-AVO) vom 31. Mai 2024,
 - i) des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436),
 - j) des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 INr. 323),
 - k) des GAP-Strategieplans 2023 bis 2027 für die Bundesrepublik Deutschland;
 - l) des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S.

- 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. LSA S. 374),
- m) des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346),
 - n) der Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000 vom 23. März 2007 (GVBl. LSA S. 82),
 - o) der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201), in der jeweils gültigen Fassung sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBl. LSA, S. 310, in der jeweils geltenden Fassung),
 - p) Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die sektoralen Programme des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und für nicht flächen- und tierbezogene Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums in der Förderperiode 2023 bis 2027 im Land Sachsen-Anhalt (GAP-Strategieplan Rahmenrichtlinie – GAP-SP RRL) (RdErl. Des MWL vom 16. Februar 2024, MBl. LSA S. 154),
 - q) Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO).

Die Zuwendungen werden aus Mittel der Europäischen Union gewährt.

1.2 Zuwendungszweck

Ziele der Förderung sind die Erhaltung, der Schutz und die Verbesserung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Tiere und Pflanzen im Wald (Biodiversität). Durch die Zuwendung von finanziellen Mitteln soll ein Anreiz geschaffen werden, den sich zum Teil verschlechternden Lebensraumbedingungen Einhalt zu gebieten und Maßnahmen zu fördern, die eine Sicherung der notwendigen Qualität der Lebensräume der Arten gewährleistet.

Zudem ist es notwendig, aktiv dem Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten durch die Schaffung artengerechter Waldstrukturen entgegenzuwirken (Wasser-, Klima und

Umweltschutz).

Diese Ziele können nur erreicht werden, indem mit Waldeigentümern Vereinbarungen zu Umweltmaßnahmen geschlossen werden und ein finanzieller Ausgleich gewährt wird.

Damit kommt das Land Sachsen-Anhalt den internationalen Verpflichtungen beim Aufbau des Schutzgebietssystems Natura 2000 gemäß der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie nach.

Die geförderten Maßnahmen gehen über die in § 5 Abs. 2 LWaldG genannten Grundsätze zur Bewirtschaftung des Waldes (nachhaltig und ordnungsgemäß) hinaus. Verpflichtungen, die bereits in naturschutzrechtlich gesicherten Schutzkategorien bestehen, werden nicht gefördert.

1.3. Ermessen

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Unbeschadet dessen behält sich das Ministerium vor, nur eine Auswahl der in Abschnitt 2 genannten Einzelmaßnahmen für eine Bewilligung zuzulassen. Das Ministerium kann auch Kriterien festlegen, anhand derer nur ein Teil der Anträge bewilligt wird.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität in Waldgebieten des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ und Waldflächen mit besonderem Naturschutzwert.

Gebiete mit besonderem Naturschutzwert sind:

- a) Flächen, die gemäß Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den §§ 20 bis 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt einem Flächenschutz unterliegen,
- b) Flächen, die Lebensräume besonders geschützter Arten und streng geschützter Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen,
- c) weitere Flächen, deren besonderer naturschutzfachlicher Wert im Einzelnen zu begründen ist (fachliche Stellungnahme untere Naturschutzbehörde).

2.1.1 Biotopbäume

Gefördert wird bei Biotopbäumen der dauerhafte Nutzungsverzicht. Geförderte Biotopbäume haben bis zum vollständigen Zerfall in den Waldbeständen zu verbleiben. Die vorrangige

Förderung von Biotopbäumen erfolgt in FFH-Waldlebensraumtypen. Erfolgt die Förderung in Gebieten mit besonderem Naturschutzwert, haben die Waldbestände einer FFH-Lebensraumdefinition zu entsprechen, beziehungsweise müssen einen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA unterliegen (gesetzlich geschützte Biotope). Biotopbäume müssen dem lebensraumtypischen Arteninventar der jeweiligen Waldgesellschaft entsprechen. Sind auf einer Fläche mit einem Waldlebensraum nicht genügend geeignete Biotopbäume vorhanden, können stattdessen auch Bäume gefördert werden, die in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang (Biotopverbund) mit der Fläche des Waldlebensraums stehen.

Die Förderung von Biotopbäumen soll vorrangig in Gruppen (Altholzinseln) erfolgen.

Der Nutzungsverzicht erstreckt sich auch auf herabgefallene Teile des Biotopbaums.

2.1.2 Totholz

Gefördert wird das Belassen von abgestorbenen stehenden oder liegenden ganzen Bäumen oder Baumteilen bis zum vollständigen Zerfall. Vorrangig soll Totholz aus ganzen Bäumen gefördert werden.

Nicht förderfähig ist Totholz, das durch das Absterben von nach Nummer 2.1.1 geförderten Biotopbäumen entsteht.

2.2 Förderausschlüsse

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind oder, wenn es infolge der Maßnahme zu Waldschutz- oder Verkehrssicherungsproblemen kommen kann.
- b) Maßnahmen, die eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme im Sinne des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt oder auf Grund einer anderweitigen rechtlichen Verpflichtung sind.
- c) Maßnahmen die anderweitig mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- a) natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen und Personengesellschaften,
- b) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte

Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 v. H. in deren Händen befindet. Ebenso ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Grundstücken in deren Eigentum.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen müssen auf forstwirtschaftlich nutzbaren Flächen in Sachsen-Anhalt, die als Natura 2000-Gebiet nach der Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000 ausgewiesen sind, oder auf Waldflächen mit besonderem Naturschutzwert durchgeführt werden.

4.2 Forstbetriebe ab 100 Hektar Forstbetriebsfläche müssen die für die Förderung relevanten Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan, Forsteinrichtungswerk oder Forstbetriebsgutachten vorlegen.

4.3 Anträge, die Zahlungen unter 500 Euro je Antrag auf Gewährung einer Zuwendung beinhalten, werden nicht berücksichtigt.

4.4 Für die beantragte Förderung ist das Eigentum an der Fläche oder die Mitgliedschaft des Besitzers im antragstellenden forstwirtschaftlichen Zusammenschluss nachzuweisen. Bei Pachtflächen ist die Einwilligung des Eigentümers zur Durchführung der Maßnahme nachzuweisen.

4.5. Bei der Förderung von Biotopbäume gemäß der Nummer 2.1.1 müssen diese:

- a) den lebensraumtypischen Baumarten des jeweiligen Waldlebensraums entsprechen, ausgeschlossen sind Birken-, Weiden- und Pappelarten außer der Schwarzpappel und der lebensraum- typischen Baumarten im Lebensraumtyp 91EO – Weichholzaue gemäß Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt Teil Wald,
- b) einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 40 Zentimeter haben,

- c) einzeln oder gruppenweise so in einem Waldgebiet verteilt sein, dass ihre ökologischen Funktionen auf der gesamten Lebensraumfläche wirken,
- d) durch ihr Alter oder ihre Eigenart als Lebensraum besonders geeignet sein (z. B. Faulstellen, abgebrochene Kronen, Frostrisse, Pilzkonsolen, seltene Baumarten).

Von der Förderung ausgeschlossen sind Biotopbäume, die zum Zeitpunkt der Antragstellung als Höhlenbäume erkennbar sind.

Mit der Antragstellung ist eine Erklärung des Eigentümers vorzulegen, dass dieser mit einer dauerhaften rechtlichen Sicherung des Biotopbaums ohne weiteren finanziellen Ausgleich einverstanden ist.

4.6 Bei der Förderung von Totholz gemäß der Nummer 2.1.2 muss dieses:

- a) bei ganzen Bäumen (stehend oder liegend) einen BHD von mindestens 40 Zentimetern, bei Weichlaubholz 30 Zentimeter aufweisen.
- b) bei liegenden Totholz (Baumteile) am stärkeren Ende einen Mindestdurchmesser von 30 Zentimeter bei Weichlaubholz und 50 Zentimeter bei allen anderen Baumarten bei einer Mindestlänge von drei Metern aufweisen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart: Pauschalsätze (Festbetragsfinanzierung).

5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Höhe der Zuwendung für Maßnahmen

- a) nach Nummer 2.1.1: 569 Euro je Baum für Traubeneiche, Stieleiche, Elsbeere, Speierling, Wild-Apfel, Wild-Birne, Vogelkirsche, Feldulme, Bergulme, Flatterulme und Eibe

162 Euro je Baum für alle anderen Baumarten

als Einmalzahlung,
- b) nach Nummer 2.1.2: 100 Euro je Baum für ganze Bäume Weichlaubholz,

162 Euro je Baum für ganze Bäume anderer Baumarten,

42 Euro je Festmeter bei Baumteilen

als Einmalzahlung,

5.5 Gemäß der Nummer 2.1.1 sind maximal Fünfzehn Biotopbäume je Hektar der anrechenbaren Antragsfläche des Waldbesitzers förderfähig.

Gemäß Nummer 2.1.2 sind maximal drei ganze Totholzbäume (stehend oder liegend) oder sofern keine ganzen Totholzbäume vorhanden sind, bis zu 10 Festmeter liegendes Totholz (Baumteile) je Hektar der anrechenbaren Antragsfläche des Waldbesitzers förderfähig. Die Zuwendungen gemäß Nummer 2.1.1 und 2.1.2 sind auf einer Fläche kumulierbar.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Nutzungsverzicht

6.1.1 Der Nutzungsverzicht für Förderungen nach Nummer 2.1.1 (Biotopbäume) gilt bis zum vollständigen Zerfall des Baumes nach dessen Absterben und wird für einen Zeitraum von zehn Jahren, beginnend mit dem Tag der abschließenden Festsetzung der Zuwendung, kontrolliert. Der Nutzungsverzicht erstreckt sich auch auf Bäume oder Baumteile, die innerhalb des Verpflichtungszeitraums absterben.

6.1.2 Der Nutzungsverzicht für Förderungen nach Nummer 2.1.2 (Totholz) gilt bis zum vollständigen Zerfall im Lebensraum und wird für einen Zeitraum von zehn Jahren, beginnend mit dem Tag der abschließenden Festsetzung der Zuwendung kontrolliert.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, innerhalb des Verpflichtungszeitraums die mit geografischen Koordinaten eingemessenen Biotopbäume und Totholz dauerhaft zu kennzeichnen und kartographisch darzustellen, die Unterlagen zeitnah zu führen und zu Kontrollzwecken bereitzuhalten, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Auszahlung oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind; insbesondere den Besitzwechsel und den Verlust von Biotopbäumen oder Totholz sowie Naturereignisse, die auf die Zuwendungstatbestände Einfluss genommen haben.

6.3 Während des Verpflichtungszeitraums müssen auf den geförderten Flächen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kap. I in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115, soweit sie die Anforderungen GAB 3 (Vogelschutz), GAB 4 (Fauna-Flora-Habitat) und GAB 7 und 8 (Pflanzenschutz) betreffen, eingehalten werden.

6.4 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Förderung durch die zuständige Behörde der Europäischen Union, des Bundes und des Landes sowie der Rechnungshöfe zuzulassen und deren Beauftragten auf Verlangen Einsicht in die förderrelevanten Unterlagen und Zugang zu den Betriebsflächen zu gewähren.

6.5 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger hat die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit gemäß Anhang III Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 einzuhalten. Hierzu sind Form und Inhalt der Information von der Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger gemäß den „Gestaltungsleitlinien für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)“ vorzugeben. Die Gestaltungsleitlinien stehen auf dem Europaportal unter Europa und Internationales: Förderperiode 2023 bis 2027 ELER (<https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/foerderperiode-2023-bis-2027-eler>) zur Verfügung.

6.6 Verpflichtungszeitraum

Die zeitliche Bindung (Verpflichtungszeitraum) nach Nr. 4.2.3 VV/VV-Gk zu § 44 LHO beträgt zehn Jahre. Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem Tag der abschließenden Festsetzung der Zuwendung.

7 Anweisung zum Verfahren

7.1 Allgemeines

7.1.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Bewilligung und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Antragstellung und Auszahlung erfolgt:

- a) bei Biotopbäumen über die Baumarten und die Anzahl der Bäume, diese sind Grundlage der Zuwendungsbemessung;
- b) bei Totholz über die Baumarten und die Anzahl der Bäume oder Holzmengen bei Baumteilen, diese sind Grundlage der Zuwendungsbemessung.

7.1.2 Für die Annahme der Anträge und die Gewährung der Zuwendung ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten in dessen Amtsbereich der überwiegende Anteil der im Land Sachsen-Anhalt gelegenen Betriebsflächen liegt, zuständig.

7.1.3 Der Zuwendungsempfänger kann unter bestimmten Voraussetzungen die Verpflichtung übertragen. Die Übernahme von Verpflichtungen ist unverzüglich nach Abschluss der Übertragungsvereinbarung (z. B. Kaufvertrag, Pachtvertrag) unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu beantragen. Dies gilt sowohl für den Übergang eines Betriebes als auch für den Übergang von Flächen. Bei Anerkennung der Übernahme durch die Bewilligungsbehörde wird die Verpflichtung dem Übernehmenden für den restlichen Verpflichtungszeitraum übertragen. Die übernehmende Person ist verpflichtet, ausgezahlte Zuwendungsbeträge, auch soweit sie an die übergebende Person ausgezahlt worden sind, zurückzuerstatten, wenn die eingegangenen Verpflichtungen von dem Übergeber nicht oder nicht vollständig eingehalten worden sind.

7.1.4 Gehen innerhalb des Verpflichtungszeitraum Flächen oder Objekte, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über, muss der Zuwendungsempfänger oder dessen Rechtsnachfolger die für diese Flächen oder Objekte erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen von der übernehmenden Person nicht übernommen werden.

7.2 Revisionsklausel

Ist der Zuwendungsempfänger an der weiteren Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtung gehindert,

- a.) weil Flächen des Betriebes infolge von öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahren neu parzelliert werden oder infolge von öffentlichen Planfeststellungs-, Genehmigungs- oder Bauleitplanverfahren nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang zur Verfügung stehen oder
- b.) weil für Flächen infolge der Ausweisung von Schutzgebieten die Zuwendungsvoraussetzungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 nicht mehr erfüllt werden können,

kann die Verpflichtung an die neue Lage des Betriebes angepasst werden. Erweist sich eine Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass eine Rückzahlung gefordert wird.

7.3 Antrag

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke gewährt. Die Antragsunterlagen sind im Internet eingestellt (www.elaisa.sachsen-anhalt.de). Die Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind mit den im Antragsvordruck vorgegebenen Unterlagen vollständig einzureichen.

7.4 Antragstermin

Der Antrag auf Bewilligung der Zuwendung ist bis zum 31.01. eines jeden Jahres vor Beginn der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde gemäß Nr. 7.1.2 zu stellen.

7.4.1 Über die Anträge wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. Die Bewilligungsbehörde entscheidet durch schriftlichen Bescheid. Die Auszahlung erfolgt nach Einreichen des Zahlungsantrags.

7.4.2 Der Zahlungsantrag für die Zuwendung ist spätestens bis zum 15.05. des Bewilligungsjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen ist entsprechend dem im Bescheid festgelegten Termin einzureichen.

7.4.3. Die Beihilfe für Projekte außerhalb des Bereiches des Anhangs I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und für Forstprojekte kann erst dann gewährt werden, wenn sie von der EU-Kommission genehmigt worden ist oder als genehmigt gilt. Die Gewährung einer Beihilfe als De-minimis Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 bleibt davon unberührt.

7.4.4. Verwendungsnachweis

Durch die vollständige Verwaltungskontrolle des Zahlungsantrages vor Auszahlung, welche die Sicherstellung des Zuwendungszweckes umfasst, wird als Verwaltungskontrolle im Sinne der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, als Verwendungsnachweisprüfung anerkannt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mit dem Zahlungsantrag einen Sachbericht vorzulegen. Die Erklärung zum Verwendungsnachweis unter Nr. 2 im Zahlungsantrag wird als Sachbericht anerkannt.

8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.